

## **Anhang 3 und Anhang 4 zum Regierungsratsbeschluss vom 12. September 2017**

### **Anhang 3: Waldrechtliche Bewilligungen**

Schönenwerd: Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP); Neubau Reservoir Föhren / Zusicherung eines Staatsbeitrages

#### **A3 Rodungsbewilligung**

(Art. 5 Bundesgesetz über den Wald; WaG, SR 921.0)

**Bewilligungs-Nr.:** ROD2016-011

**Gemeinde:** Schönenwerd

**Vorhaben:** Neubau Reservoir „Föhren“ und Abbruch altes Reservoir

**Gesuchsteller:** Wasserversorgung unteres Niederamt (WVUN), v.d. Jürg Amsler, Präsident, Oltnerstrasse 7, 5012 Schönenwerd

#### **1. Bewilligung**

- 1.a Der Wasserversorgung unteres Niederamt (WVUN), v.d. Jürg Amsler, Präsident, Oltnerstrasse 7, 5012 Schönenwerd, wird die Ausnahmegewilligung erteilt, für den Neubau des Reservoirs „Föhren“ sowie den Abbruch des alten Reservoirs insgesamt 4'870 m<sup>2</sup> Wald, davon 3'355 m<sup>2</sup> temporär und 1'515 m<sup>2</sup> zu roden. Die Rodungsbewilligung bezieht sich auf die Parzelle GB Schönenwerd Nr. 2240 (Koord. ca. 2643 350 / 1246 600) und ist befristet bis 31. Dezember 2018.
- 1.b Die Bewilligungsempfängerin hat für die Rodungen bis spätestens 31. Dezember 2018 Rodungersatz gemäss Art. 7 WaG zu leisten; für die temporären Rodungen durch flächengleichen Ersatz an Ort und Stelle, für die definitiven Rodungen durch Ersatzaufforstung im Ausmass von insgesamt 1'515 m<sup>2</sup> in der gleichen Gegend auf Parzelle GB Schönenwerd Nr. 2010 (Koord. ca. 2643 800 / 1246 500).
- 1.c Massgebend für die Rodungen und den Rodungersatz sind die eingereichten Unterlagen zum Rodungsgesuch „Neubau Reservoir Föhren, Schönenwerd“ mit dem Rodungsplan 1:1'000 (Plan Nr. 35086 / 16, KFB AG, dat. 30.01.2017) und dem Ersatzaufforstungsplan 1:500 (Plan Nr. 35086 / 19, KFB AG, dat. 26.01.2017).
- 1.d Die Pflicht zur Leistung des Rodungersatzes ist auf Antrag des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei im Grundbuch als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken. Die Kosten hat die Bewilligungsempfängerin zu tragen.

#### **2. Auflagen und Bedingungen**

- 2.a Die Rodungen und der Rodungersatz sind gemäss den Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald, Rathaus, 4509 Solothurn auszuführen (Kontaktperson: Kreisförster Werner Schwaller, Forstkreis Olten-Gösigen; Tel. 062 311 87 87; mailto: werner.schwaller@vd.so.ch).
- 2.b Mit den Rodungen darf erst begonnen werden, wenn die zu rodenden Flächen durch den Kreisförster im Gelände abgesteckt bzw. bezeichnet worden sind und das Amt für Wald, Jagd und Fischerei die Freigabe für die Rodungen erteilt hat.

- 2.c Während der Hauptbrut-, Setz- und Aufzuchtzeit (i.d.R. April bis September) der Vögel und wildlebenden Tiere dürfen keine Holzereiarbeiten ausgeführt werden.
- 2.d Nach Bauende ist das beanspruchte Waldareal sorgfältig wiederherzustellen. Der Kreisförster entscheidet über die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung sowie zur Sicherstellung und zum Schutz des Rodungersatzes (Pflanzungen, Schutzmassnahmen etc.). Ersatzaufforstungen sind mit standortsgerechten Baum- und Straucharten auszuführen. Die Kosten der Massnahmen hat die Bewilligungsempfängerin zu tragen.
- 2.e Die wiederhergestellten Flächen sind durch den Kreisförster abnehmen zu lassen.
- 2.f Alle Arbeiten haben unter Schonung des angrenzenden Waldareals zu erfolgen. Dieses darf weder beeinträchtigt noch sonst in irgendeiner Form beansprucht werden. Es ist ausdrücklich untersagt im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und -pisten zu errichten sowie Fahrzeuge, Maschinen und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
- 2.g Die Bewilligungsempfängerin hat die Bauleitung und die ausführenden Unternehmungen über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.

## **Anhang 4: Bewilligung für nachteilige Nutzung**

**Schönenwerd: Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP);  
Neubau Reservoir Föhren, Baubewilligung und Zusicherung eines Staatsbeitrages**

### **A4 Bewilligung für nachteilige Nutzung**

(Art. 16 Bundesgesetz über den Wald; WaG, SR 921.0)

<b>Bewilligungs-Nr.:</b>	NN2017-010
<b>Gemeinden:</b>	Schönenwerd
<b>Vorhaben:</b>	Wasserleitungen im Zusammenhang mit dem Neubau Reservoir „Föhren“
<b>Gesuchsteller:</b>	Wasserversorgung unteres Niederamt (WVUN), v.d. Jürg Amsler, Präsident, Oltnerstrasse 7, 5012 Schönenwerd

#### **1. Bewilligung**

- 1.a Der Wasserversorgung unteres Niederamt (WVUN), v.d. Jürg Amsler, Präsident, Oltnerstrasse 7, 5012 Schönenwerd, wird für Leitungen, die im Zusammenhang mit dem Neubau Reservoir „Föhren“ verlegt werden, die Ausnahmebewilligung für die nachteilige Nutzung von Waldareal erteilt. Die Bewilligung für sämtliche beanspruchten Waldflächen gilt unbefristet.
- 1.b Massgebend für die im Sinne einer nachteiligen Nutzung beanspruchten Waldflächen ist der Rodungsplan 1:1'000 (Plan Nr. 35086 / 16, KFB AG, dat. 30.01.2017).

#### **2. Auflagen und Bedingungen**

Es gelten die Auflagen und Bedingungen der Rodungsbewilligung RO2016-011 (A3).